

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0349/2018
Amt/Aktenzeichen 12.1/12 14 45	Datum 14.02.2018	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	28.02.2018	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zur Vorlage 0171/2018: Innerstädtische Quartiersprojekte ermöglichen:
LEAPG ändern

Mainz, 19. Februar 2018

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht zur Vorlage 0171/2018 zur Kenntnis.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Verwaltung steht seit Erlass des LEAPG mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Kontakt. Seitdem im Mai 2017 alle Gründungsinitiativen im Land Rheinland-Pfalz aufgrund bestehender Rechtsunsicherheiten im LEAPG gestoppt wurden, bemüht sich die Verwaltung verstärkt, mit den offensichtlich gemeinsam zuständigen Ministerien (MWVLW und ISM) über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung ins Gespräch zu kommen.

Mit der jetzigen Formulierung des § 8 Abs. 9 Abs. 4 LEAPG, mit der die Wohnungsnutzung zwingend von der Gemeinde von der LEAP-Abgabe nach § 8 Abs. 1-8 LEAPG befreit werden muss, kann ein LEAP nicht rechtsicher gegründet werden. Das LEAPG verlangt zur Gründung die Offenlage eines Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts u.a. mit Angaben des Gesamtaufwandes und dessen Deckung durch die Abgabe sowie die voraussichtliche Höhe des Hebesatzes auf die Einheitswerte der Grundstücke. Auch die daran anschließende (Abgaben-) Satzung der Gemeinden (§ 4 Abs. 1f.) muss diese Angaben verbindlich enthalten. Der Verwaltung ist aber weder die Realnutzung der Gebäude bekannt (die Baugenehmigungen lauten in den fraglichen Innenstadtgebieten meist auf „Wohn- und Geschäftsgebäude“), noch ergibt sich eine gesetzliche Grundlage aus dem LEAPG, mit der die Grundstückseigentümer zu einer nachweisenden Auskunft diesbezüglich verpflichtet werden könnten. Darüber hinaus fehlt ein Maßstab, mit dem der Einheitswert der Grundstücke auf die Gewerbe- und Wohnnutzungen aufgeteilt werden kann. Daraus folgt, dass weder Aufgabenträger noch Gemeinde das zukünftige Abgaben- und Finanzierungsvolumen ermitteln können und den gesetzlichen Pflichten aus dem LEAPG bei der Gründung nachkommen können.

Die Gründung eines LEAP in Mainz wie auch in den anderen interessierten Städten in Rheinland-Pfalz kann nur gelingen, wenn Landesregierung und Landtag des Landes Rheinland-Pfalz das Landesgesetz rechtssicher und für die Akteure praktikabel formulieren. Als Beispiel kann das im 2014 geänderte BID-Gesetz des Landes Bremen dienen. Dieses regelt weitergehend als das hessische INGE-Gesetz bereits die Antrags- und Nutzungsnachweispflichten. Die Verwaltung hat der Landesregierung einen entsprechenden Vorschlag bereits unterbreitet.